

## **3. Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 26. Oktober 2012**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 14.04.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 14.04.2020 ihre Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) vom 26.10.2012 (Aushang) in der Fassung vom 13.05.2016 (Amtliche Bekanntmachung 04/2016), wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Masterarbeiten, die ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung angemeldet werden, wird unbeschadet anderer Anträge pauschal um sechs Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

2. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und

Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen, insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

### **Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten**

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektor